## **ZBB 2005, 456**

BGB §§ 280, 675; WpHG § 37a

Beweislast bei behaupteter fehlerhafter Aufklärung und Beratung

KG, Urt. v. 03.05.2005 – 19 U 75/04 (rechtskräftig), BKR 2005, 418 (LS)

## Leitsatz:

Die wegen eines behaupteten Aufklärungs- und Beratungsverschuldens auf Schadensersatz in Anspruch genommene Bank genügt ihrer sekundären Darlegungspflicht nur dann, wenn sie das angebliche Beratungsgespräch nicht nur zeitlich und räumlich, sondern auch inhaltlich spezifiziert. Der Anlageberater ist in besonderem Maße aufklärungspflichtig, wenn

ZBB 2005, 457

sich bereits aus den dem Anleger übergebenen Aufklärungsunterlagen ein Sachverhalt auftut, der die Vermutung einer insgesamt unvollständigen Aufklärung begründet.